

Fraktion DIE LINKE. · Habsburgerallee 11-13 · 52064 Aachen

Herrn
Oberbürgermeister Marcel Philipp
Rathaus/Markt – Fax 432-8008
52058 Aachen

Aachen, 10. Mai. 2012

Ratsantrag „Erweiterung der Baumschutzsatzung“

Der Rat möge beschließen:

Die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen wird wie folgt erweitert:

1. Über Anträge von Grundstückseigentümern, mehr als fünf nach § 2, Abs. 2, geschützte Bäume zu fällen, sind der Umweltausschuss und die zuständige Bezirksvertretung unmittelbar nach Eingang des Antrages zu informieren.
2. Über Ausnahmen nach § 4, Abs. 2 und 3, entscheidet der Umweltausschuss. Die jeweils zuständige Bezirksvertretung wird angehört.

Die Verwaltung wird beauftragt, die genannten Paragraphen dem Beschluss gemäß neu zu formulieren und die Änderungen dem Rat zur Abstimmung vorzulegen.

Begründung:

Die Fällaktion am Aachener Klinikum im Februar war, neben der Abholzaktion am Templergraben, die umweltpolitisch fragwürdigste Aktion in diesem Jahr in unserer Stadt – bislang. Sie wurde auch deshalb möglich, weil die Aachener Baumschutzsatzung der Stadtverwaltung erlaubt, Ausnahmegenehmigungen von der Satzung nach eigenem Gutdünken und ohne jegliche Beteiligung der Politik zu erteilen.

So konnte das Aachener Klinikum seine Parkprobleme ungestört von öffentlichen Debatten auf Kosten der Umwelt sowie der Anwohner „lösen“ und zahlreiche, eigentlich von der Baumschutzsatzung geschützte Bäume, roden.

Um einen Wiederholungsfall zu vermeiden, beantragt DIE LINKE im Rat eine Erweiterung der Baumschutzsatzung. Zum einen soll die Verwaltung in Zukunft größere Abholzaktionen sofort nach Eingang des Antrages der Politik zur Kenntnis bringen. Es handelt sich dabei um ein in Aachen eingeübtes und bewährtes Verfahren. So werden die Mitglieder des Planungsausschusses regelmäßig über private Bauvorhaben informiert. Ebenso müssten sie dann in Zukunft über geplante Fällaktionen informiert werden, wenn unserem Antrag gefolgt wird.

In der Baumschutzsatzung ermöglicht § 4, Abs. 2, u.a. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, wenn „Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern“ oder wenn „das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte“ führen würde. Das sind äußerst unscharfe Rechtsbegriffe. Faktisch ist die Entscheidung für oder gegen eine Ausnahmegenehmigung eine politische Entscheidung. Sie muss daher der Politik vorbehalten bleiben. Die Informationspflicht soll gegenüber dem Umweltausschuss und der jeweils zuständigen Bezirksvertretung bestehen. Die genannten Entscheidungen soll der Umweltausschuss fällen. Die jeweils zuständige Bezirksvertretung soll angehört werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Müller

Renate Linsen – von Thenen

Ellen Begolli

(Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Aachen)